

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silbermann Korallenkleber grau

Veröffentlichungsdatum: 24. Juli 2019 Überarbeitungsdatum: 29. Juni 2022 Version: 2.0 (DE)

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname :	Korallenkleber grau
Chemische Charakterisierung :	Silikonknetmasse
Stoff/Gemisch :	Gemisch
Registrierungsnummer (REACH):	entfällt
EG-Nummer:	entfällt
CAS-Nummer:	entfällt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmungsgemäße Verwendung : Verwendung durch Verbraucher vorrangig für Meerwasseraquarien

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Aquaristik Silbermann GmbH
Marktplatz 7
90602 Pyrbaum
Deutschland

Tel. +49(0)9180 – 4099882
info@aquaristik-silbermann.de

1.4 Notrufnummer

Aquaristik Silbermann GmbH
Telefonisch erreichbar Mo-Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Tel. +49(0)9180 – 4099882

2. Identifizierung der Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß der
Verordnung (EG) 1272/2008: STOT RE 1 H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Entfällt.

Gefahrenpiktogramme: Entfällt.

Signalwort: Entfällt.

Gefahrenhinweise: Entfällt.

Sicherheitshinweise: Entfällt.

Zusätzliche Angaben: Quartz / Cristobalit: In Polymer eingeschlossene Fasern stellen voraussichtlich keine Gesundheitsgefährdung dar, solange sie unter normalen Anwendungsbedingungen verarbeitet werden. Obwohl das Produkt gemäß EU-Kriterien eingestuft ist, ist nach Artikel 23 und Anhang 1 (Sektion 1.3.4.1) der Richtlinie n°1272/2008 keine Kennzeichnung notwendig.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: · PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefährdungen

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 Inhaltsstoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Stoff	Nr. CAS	Nr. CE	REACH Nr.	Gehalt %	Klassifikation
Cristobalit	14464-46-1	238-455-4	Nicht notwendig	< 80 %	STOT RE 1, H372

Polydimethylsiloxane mit anorganischen Füllstoffen. Komponente A, grau: Katalysator Komponente B, farbig: Basis, enthält Polymethylhydrogensiloxane

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfall oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Etikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Einatmen:

Das Material kann unter normalen Bedingungen nicht eingeatmet werden.

Hautkontakt:

Betroffene Hautpartie sofort mit Papiertuch oder Lappen abwischen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen (Etikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Augenkontakt:

Augen sofort mit reichlich fließendem Wasser 10 bis 15 Minuten lang bei geöffneten Lidern spülen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Augenarzt aufsuchen.

Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Sand, Löschpulver. Kein Wasser verwenden

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Wasser.

Alkalische Pulverlöschmittel.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Brennbar. Komponente B: Dieses Produkt kann Wasserstoff erzeugen. Dämpfe können mit Luft explosionsgefährliche Gemische bilden

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes / verschüttetes Produkt. Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Komponente B: Kein basisches Produkt verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Einschlägige Informationen in anderen Abschnitten müssen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Angaben zur sicheren Handhabung (Abschnitt 7), zur persönlichen Schutzausrüstung (Abschnitt 8) und zur Entsorgung (Abschnitt 13).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Behälter an einem gut gelüfteten, kühlen, trockenem Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Keine.

Lagerklasse: Es liegen keine Informationen vor.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endverwendungen

Silikonknetmasse zur Fixierung von u.a. Korallen in Meerwasseraquarien.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Kontrollparameter

14464-46-1 Cristobalit

MAK (Schweiz) Langzeitwert: 0,15 a mg/m³

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten

Schutz der Atemwege:

Nicht erforderlich.

Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Naturkautschuk (Latex)

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille nach EN 166.

Hautschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild : Paste

Farbe : Komponente A antrazith, Komponente B grau

Geruch : geruchlos
pH-Wert : nicht bestimmt
Schmelzpunkt : nicht bestimmt
Siedepunkt : nicht bestimmt
Flammpunkt : nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit : nicht anwendbar
Untere Entflammbarkeits-/Explosionsgrenze : nicht bestimmt
Obere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze : nicht bestimmt
Dampfdruck : vernachlässigbar
Wasserlöslichkeit : nicht löslich
Dampfdichte : nicht anwendbar
Relative Dichte (a 20°C) : 1,75 g/ml
Verteilungskoeffizient (n-Oktan/Wasser) : nicht bestimmt
Entzündungstemperatur : > 450°C
Zersetzungstemperatur : > 200°C
Viskosität: nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Selbstentzündungstemperatur : Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Komponente A: Nicht bekannt.

Komponente B: Das Produkt kann Wasserstoff erzeugen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark.

Alkalien (Laugen).

Metallsalze und Metallkomplexe.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Komponente B: Reaktion mit starken Oxidationsmitteln, Alkalien, Aminen, Metallsalzen. Die Reaktion erfolgt unter Bildung von Wasserstoff. Explosionsgefahr. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO₂). Wasserstoff (H). Amorphe Kieselsäure. Giftige Gase/Dämpfe.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Keine Daten verfügbar.

Verätzung/Reizung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Bewertung aufgrund ökotoxikologischer Untersuchungen mit ähnlichen Produkten unter Berücksichtigung der physikalisch-chemischen Eigenschaften: Für dieses Produkt sind keine einstufigsrelevanten Auswirkungen auf Wasserorganismen zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nachteilige Wirkungen auf Wasserreinigungsanlagen nicht zu erwarten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Material, das nicht verwendet, wiederaufbereitet oder recycelt werden kann, sollte in Übereinstimmung mit den bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften in einer zugelassenen Anlage entsorgt werden. Je nach den Vorschriften können die Abfallbehandlungsmethoden z. B. Deponie oder Verbrennung umfassen.

13.2 Ungereinigte Verpackungen

Vollständig entleerte Behälter (keine Tränen, keine Pulverreste, sorgfältig abgeschabt). Die Behälter können recycelt oder wiederverwendet werden. Örtliche/staatliche/staatliche Vorschriften beachten. Ungereinigte Verpackungen sollten mit den gleichen Vorsichtsmaßnahmen wie das Material behandelt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der nationalen und internationalen Transportvorschriften (unterliegt nicht den Transportvorschriften).

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Entfällt.

14.4 Verpackungsgruppe

Für die Beförderung nicht vorgeschrieben.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Einschlägige Informationen in anderen Abschnitten sind zu berücksichtigen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften

Nationale und lokale Vorschriften sind zu beachten. Informationen zur Kennzeichnung finden Sie in Abschnitt 2 dieses Blattes.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Produkt

Die Angaben in dieser Unterlage stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Sie stellen keine Zusicherung der beschriebenen Produkteigenschaften im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Aushändigung dieses Dokuments an einen Empfänger entbindet diesen nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung aller für das Produkt geltenden Gesetze und Vorschriften. Dies gilt insbesondere für den Weiterverkauf oder Vertrieb des Produktes oder von Stoffen oder Gegenständen, die das Produkt enthalten, in anderen Rechtsordnungen und im Hinblick auf den Schutz geistiger Eigentumsrechte Dritter. Wird das beschriebene Produkt verarbeitet oder mit anderen Stoffen oder Materialien vermischt, können die in diesem Dokument gemachten Angaben nicht auf das daraus resultierende neue Produkt übertragen werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich erwähnt. Wird das Produkt umverpackt, ist der Empfänger verpflichtet, zusätzlich die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben zu machen. Beachten Sie die nationalen und lokalen Vorschriften.

16.2 Weitere Informationen

Literaturverzeichnis:

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
Verordnung (EG) 830/2015 des Europäischen Parlaments
Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
Verordnung (EG) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
Verordnung (EG) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
Verordnung (EG) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments

Prüfung der in Abschnitt 2-3 dieses Blattes genannten Gefahrensätze (H):

STOT RE 1: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition 1
H372 Verursacht Organschäden bei längerer oder wiederholter Exposition.

Anmerkung:

n.d. : nicht bestimmt
n.a. : nicht anwendbar

- Ende des Sicherheitsdatenblattes -